

17.03.1986

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungs- gerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

#### A Problem

Nach Artikel 2 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, der durch das Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274) eingefügt worden ist, entscheidet das Obergerverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über Streitigkeiten um bestimmte technische Großvorhaben im Bereich der Energieversorgung, des Verkehrs und der Abfallbeseitigung. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift entscheiden die Senate des Obergerverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 in der Besetzung von fünf Richtern; der Landesgesetzgeber ist ermächtigt zu bestimmen, daß zwei ehrenamtliche Richter hinzutreten.

#### B Lösung

Der Entwurf sieht vor, daß die Senate des Obergerverwaltungsgerichts in den Fällen des Artikels 2 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden.

#### C Alternativen

Verzicht auf die Beteiligung ehrenamtlicher Richter bei Entscheidungen in den genannten Streitigkeiten.

#### D Kosten

Durch die Beteiligung ehrenamtlicher Richter, die gemäß § 32 der Verwaltungsgerichtsordnung eine Entschädigung erhalten, entstehen nichtquantifizierbare Kosten, die nicht ins Gewicht fallen werden.

#### E Zuständigkeit

Zuständig ist der Justizminister.

Datum des Originals: 11.03.1986/Ausgegeben: 19.03.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Sechstes Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zur Ausführung  
der Verwaltungsgerichtsordnung  
im Lande Nordrhein-Westfalen

Auszug  
aus den geltenden Gesetzes-  
bestimmungen

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV.NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GV.NW. S. 635), wird wie folgt geändert:

In § 10 wird

1. in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "entscheiden" eingefügt: "vorbehaltlich der Absätze 2 und 3",
2. folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) In den Verfahren nach Artikel 2 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

§ 10

(1) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(2) In den Verfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von fünf Richtern.

## Begründung

### A Allgemeine Begründung

Durch das am 17. Juli 1985 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274) ist das nunmehr bis zum 31. Dezember 1990 geltende Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) in Artikel 2 um einen § 9 erweitert worden, nach dessen Absatz 1 das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über Streitigkeiten um bestimmte technische Großvorhaben entscheidet. Im einzelnen handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten, die Kernkraftanlagen (einschließlich der sonstigen atomrechtlichen Streitigkeiten), herkömmliche Kraftwerke mit einer Feuerleistungswärmeleistung von mehr als 300 Megawatt, Freileitungen mit mehr als 100 000 Volt Nennspannung, ortsfeste Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung von mehr als 100 000 Tonnen und ortsfeste Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes abgelagert werden, Flughäfen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, neue Strecken von Straßenbahnen und von öffentlichen Eisenbahnen sowie den Bau von Rangier- und Containerbahnhöfen, Bundesautobahnen und neue Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, betreffen.

Artikel 2 § 9 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, daß die Senate des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann die Landesgesetzgebung vorsehen, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Mit der vorgesehenen Regelung soll von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an den mündlichen Verhandlungen ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen der Regelfall. Beim Verwaltungsgericht als dem regelmäßig erstinstanzlich zuständigen Gericht schreibt Bundesrecht (§ 5 Abs. 3 Satz 1 VwGO) die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern an den Entscheidungen in und aufgrund mündlicher Verhandlung vor; die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Für das Oberverwaltungsgericht besteht aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 9 Abs. 3 VwGO) eine entsprechende Regelung kraft Landesrecht (§ 10 Abs. 1 AG VwGO); die Senate entscheiden in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.

Lediglich in den Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO, in denen es nahezu ausschließlich um die Klärung von Rechtsfragen geht, entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von ausschließlich fünf Berufsrichtern. Der Entwurf hält an dem Grundsatz der Laienbeteiligung auch bei den in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts verlagerten Verfahren fest. Damit wird zugleich dem Auftrag des Artikels 72 Abs. 2 der Landesverfassung Rechnung getragen, wonach an der Rechtsprechung Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen sind.

## B Einzelbegründung

### Zu Artikel I

Die vorgesehene Ergänzung in § 10 Abs. 1 Satz 1 stellt eine redaktionelle Änderung dar. Durch den anzufügenden § 10 Abs. 3 Satz 1 wird festgelegt, daß in Verfahren um technische Großvorhaben, in denen die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts begründet ist, neben den vom Bundesgesetzgeber bindend vorgeschriebenen fünf Berufsrichtern zwei ehrenamtliche Richter mitwirken. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter A Bezug genommen. Die Verweisung in § 10 Abs. 3 Satz 2 auf § 10 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, daß - wie auch in den sonstigen Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht - die ehrenamtlichen Richter bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden nicht mitwirken. Für die Kammern der Verwaltungsgerichte enthält § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO eine entsprechende Regelung.

### Zu Artikel II

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um die erstrebte Mitwirkung ehrenamtlicher Richter bei den in die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts verlagerten Verfahren bald wirksam werden zu lassen.